

**Gesellschaftsvertrag für die
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH**

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hildesheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Stärkung der Wirtschaftskraft im Landkreis Hildesheim unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit, der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und so der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und damit der Verbesserung und Sicherung der Kundenstruktur der Gesellschafterin dienen. Die Förderung der Wirtschaft soll neben der intensiven Begleitung und Betreuung ansässiger Unternehmen insbesondere durch die Neuansiedlung von Gewerbe und Industriebetrieben sowie die Unterstützung bei der Neugründung von Unternehmen erfolgen. Die Tätigkeit darf nicht über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen, insbesondere darf sie nicht den Umfang einer laufenden Unternehmensberatung annehmen. Eine erlaubnispflichtige Tätigkeit wird nicht ausgeübt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Zur Erzielung dieser Geschäftszwecke kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 37.500,00
(in Worten: Euro Siebenunddreißigtausendfünfhundert).

(2) Alleinige Gesellschafterin ist mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 37.500,00
(in Worten: Euro Siebenunddreißigtausendfünfhundert) die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bzw. mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei von ihnen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt sie oder er die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen bzw. einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/ oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat beschließt.
- (4) Die Berufung oder Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und damit verbunden der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern erfolgt durch den Aufsichtsrat und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Vertragsunterzeichnung erfolgt für die Gesellschaft durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung und Überwachung des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Soweit für Maßnahmen und Geschäfte ein Zustimmungserfordernis besteht, ist dieses von der Geschäftsführung zu beachten.
- (6) Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Finanzplan, Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenübersicht) auf, der dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt, der aus sechs Mitgliedern besteht.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder an:
 - a) für den Landkreis Hildesheim die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sowie eine Kreisrätin oder ein Kreisrat,
 - b) für die Stadt Hildesheim die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte,
 - c) für die übrigen Gemeinden des Landkreises Hildesheim eine von diesen zu bestimmende Person aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten,
 - d) für die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine ein Mitglied des Vorstandes,
 - e) für die Volksbanken im Landkreis Hildesheim ein von diesen zu benennendes Mitglied des Vorstandes einer der beteiligten Volksbanken.
- (3) Die Mitglieder werden von der Gesellschafterin durch Gesellschafterbeschluss in den Aufsichtsrat entsandt.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Sorgfalt eines ordentlichen Aufsichtsrates. Sie haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für Wahl, Abberufung und Amtsdauer gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat endet mit dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds aus dem Hauptamt.
- (6) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Hildesheim. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für den Aufsichtsratsvorsitz.
- (7) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich zu den Sitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen (Absendetag der Ladung und Tag der Sitzung nicht eingerechnet). Die Ladung kann auch elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladung auch fernmündlich unter Abkürzung der Ladungsfrist erfolgen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur im Ausnahmefall zulässig, wenn kein bei der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Ein Beschluss zu einem ergänzten Tagesordnungspunkt wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung, anwesend sind. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Abstimmung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat unter Beachtung der Ladungsformalitäten mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. In dieser Sitzung gilt der Aufsichtsrat unbeachtlich der Zahl der Anwesenden als beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. auch die Möglichkeit vorsieht, Ausschüsse zu bilden. Zur Begleitung des operativen Geschäftes wird ein Arbeitsausschuss gebildet, der aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, der beteiligten Volksbanken, des Landkreises Hildesheim, der Stadt Hildesheim und der beteiligten Kommunen besteht. Die Stadt Hildesheim wird durch die Leiterin oder den Leiter der Wirtschaftsförderung vertreten.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und hat sich über die Entwicklung der Gesellschaft laufend Bericht erstatten zu lassen. Er beschließt über ein von der Geschäftsführung aufzustellendes Arbeitsprogramm. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Bücher und Geschäftsunterlagen, die Sachverzeichnisse und Aufzeichnungen über Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen. Er kann diesbezüglich sämtliche Informationen anfordern.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschafterin gegenüber der Geschäftsführung und nimmt alle Rechte der Gesellschafterin wahr, soweit diese nicht durch Gesellschaftsvertrag oder zwingende rechtliche Vorschriften der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere die Aufgaben:

- a) der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführinnen und Geschäftsführern sowie Prokuristinnen und Prokuristen,
 - b) des Abschlusses, der Änderung und der Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführinnen und Geschäftsführer sowie der Prokuristinnen und Prokuristen,
 - c) der Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Stellenübersicht) einschließlich der Nachträge,
 - d) der Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - e) des Vorschlages an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung des Jahresergebnisses,
 - f) des Vorschlages eines Abschlussprüfers an die Gesellschafterversammlung,
 - g) des Vorschlages zur Entlastung der Geschäftsführung,
 - h) sämtlicher Maßnahmen, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§ 52 GmbHG) oder dieses Gesellschaftsvertrages sonst noch zugewiesen sind.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. In den in § 9 Absatz 3 Buchst. a) – d) aufgeführten Regelungsgegenständen kann ein Beschluss nicht gegen das Votum der Vertreterin oder des Vertreters der Gesellschafterin im Aufsichtsrat gefasst werden.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Sind mehrere Geschäftsführinnen oder Geschäftsführer bestellt, ist auch jede Geschäftsführerin oder jeder Geschäftsführer allein berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind Gesellschafter, die allein oder zusammen 10 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft halten, berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, kann eine Gesellschafterversammlung ausnahmsweise auch vom Aufsichtsrat einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich gegenüber jedem Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Ladung kann auch elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen. Mitteilungen über Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; die Frist darf dann nicht weniger als eine Woche betragen. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag, bzw. bei Zustellung durch Boten, dem der Zustellung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat haben das Recht, Tagesordnungspunkte zu benennen. Der Aufsichtsrat hat ein eigenständiges Antragsrecht. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Gesellschafter auf die Einhaltung der Ladungsfrist und der übrigen förmlichen Voraussetzung für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verzichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist unter Beachtung von Absatz 2 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Jede Gesellschafterin oder jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft. Falls kein Gesellschafter widerspricht, kann jeder Gesellschafter zur Beratung Sachverständige zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen.

- (5) Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht die Gesellschafter einstimmig auf einen anderen Ort einigen. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Sofern über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht notarielle Niederschriften aufgenommen werden, ist über den Verlauf der Versammlungen eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Die Geschäftsführung kann eine Person zur Protokollführung hinzuziehen. In einem solchen Fall hat auch die Protokollführung die Niederschrift zu unterzeichnen. Den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzusenden.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Die Herbeiführung der Abstimmung obliegt in diesem Fall der Geschäftsführung. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je Euro 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des den entsprechenden Beschluss enthaltenden Protokolls durch Klage angefochten werden.

§ 12 Gegenstände der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (2) Außer den gesetzlich bestimmten und den gegebenenfalls an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages erwähnten Gegenständen und Handlungen obliegen insbesondere folgende Gegenstände und Handlungen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 319 Abs. 1 HGB,
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft,
 - g) die Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung und Einziehung von Geschäftsanteilen sowie die Veränderung des Stammkapitals,
 - h) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - i) die Bestellung der Mitglieder des Beirats der Gesellschaft (§ 13 dieses Vertrages).

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vorstehenden Fällen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 13 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Gesellschaftsorgane berät und unterstützt.
- (2) Der Beirat unterbreitet Vorschläge für die Arbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung. Er gibt Anregungen und Empfehlungen und kann zu allen wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft Stellung nehmen.
- (3) Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (5) Im Beirat sollen folgende Organisationen und Institutionen vertreten sein:
- a) Jede im Kreistag des Landkreises Hildesheim vertretene Fraktion,
 - b) 3 Gemeinden des Landkreises Hildesheim,
 - c) Stadt Hildesheim,
 - d) Industrie- und Handelskammer Hannover,
 - e) Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen,
 - f) Stiftung Universität Hildesheim,
 - g) HAWK Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst,
 - h) Agentur für Arbeit Hildesheim,
 - i) Deutscher Gewerkschaftsbund Kreisverband Hildesheim,
 - j) Arbeitgeberverband Hildesheim,
 - k) Konferenz der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Hildesheim,
 - l) Beteiligte Volksbanken, soweit sie nicht bereits im Aufsichtsrat vertreten sind,
 - m) Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband e. V. ,
 - n) Kreishandwerkerschaft Hildesheim-Alfeld,
 - o) Unternehmer Hildesheim e. V.

Die aufgeführten Organisationen und Institutionen werden jeweils durch 1 Person im Beirat vertreten.

- (6) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsleitung sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Beirat zu erlassen.
- (8) Die Geschäftsführung lädt den Beirat im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr ein.
- (9) § 8 Absatz 4 Sätze 2-4 dieses Vertrages gelten in entsprechender Anwendung.

§ 14 Jahresabschluss, Verwendung des Ergebnisses

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht - soweit die gesetzlichen Vorschriften dies erfordern - der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und ggf. dem Prüfungsbericht vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss ist in einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Turnus durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (3) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Stammkapital im Verhältnis der Einlagen zurückgezahlt.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind Liquidatoren die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, soweit von der Gesellschafterversammlung keine anderen Abwickler bestellt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien vernünftiger Weise vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Soweit in diesem Vertrag Funktionsträger genannt sind, ist dieses geschlechtsneutral zu verstehen.